

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Allgemeines

Auf alle geschlossenen Verträge / Auftragsbestätigungen zwischen Evencon Biecker (Auftragnehmer) und Kunden (Auftraggeber), finden folgende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Anwendung.

§ 2. Angebote / Verträge / Buchungen

Die Angebote sind freibleibend & haben eine Gültigkeit von 14 Tagen. Ein Vertrag / Buchung kommt zustande durch Annahme eines Angebotes in schriftlicher Form und eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung an den Auftraggeber übersendet wird.

Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen müssen zu ihrer Gültigkeit in Schriftform festgehalten werden.

§ 3. Rücktritt vom Vertrag / Auftragsstornierung

Ein Rücktritt oder eine Stornierung eines bereits schriftlichen bestätigten Auftrags durch den Auftraggeber ist möglich, jedoch werden folgende Stornogebühren berechnet:

Rücktritt / Stornierung bis 30 Tage vor der Veranstaltung: 30% der vereinbarten Gage

Rücktritt / Stornierung bis 20 Tage vor der Veranstaltung: 50% der vereinbarten Gage

Rücktritt / Stornierung bis 10 Tage vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Gage

Ausnahmen:

- Sollte es für Evencon Biecker durch Absage einer Veranstaltung durch den Auftraggeber zu einem anderen Auftrag / Termin kommen, dann werden in diesem Falle die Stornokosten gesondert geregelt.
- 2. Der Kunde kann im Falle von höherer Gewalt (Terroranschläge, Pandemien o.ä.) ohne jegliche Kosten vom Vertrag zurücktreten.

Das Wetter ist im Falle einer OpenAir Veranstaltung kein Bestandteil dieser Ausnahme.

Rücktritt Evencon Biecker vom Vertrag:

Sollte der Auftrag infolge einer Krankheit etc. nicht zustande kommen, so muss dem Auftraggeber ein schriftliches ärztliches Attest vorgelegt / übersendet werden. Evencon Biecker behält sich das Recht vor, in Folge von technischen Ausfällen, Krankheit, Unfall oder bei höherer Gewalt ohne Inanspruchnahme einer Konventionalstrafe / Regress durch den Auftraggeber vom Vertrag zurück zu treten.

Bei einem Rücktritt wird durch Evencon Biecker ein gleichwertiger Ersatz zu den gleichen Konditionen, wie vereinbart wurde, gestellt.

§ 4 Preise / Zahlungen / Gage

Die Preise richten sich nach der schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden, in der Regel handelt es sich um den Brutto-Endpreis.

Zahlungen / Gagen sind ausschließlich und ohne Abzüge nur an Evencon Biecker unabhängig vom Erfolg der Veranstaltung zu leisten.

Zahlungen / Gagen sind bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung in Form einer Überweisung in der vereinbarten Höhe (Euro) auf das Konto von Evencon Biecker zu überweisen oder am Veranstaltungsabend direkt Bar zu zahlen. Kreditkarten, Schecks etc. werden nicht akzeptiert. Evencon Biecker behält sich das Recht vor, eine Anzahlung zu verlangen. Dies wird im Vorfeld im Vertrag mitgeteilt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 5 GEMA / Lizenzgebühren

Für die korrekte Anmeldung und Zahlung der Lizenzgebühren an die GEMA ist alleine der Veranstalter / Auftraggeber verantwortlich, außer dieses wird gesondert schriftlich anders vereinbart.

§ 6 Haffung

Der Veranstalter / Auftraggeber haftet ausschließlich vor, nach und während der Veranstaltung für Personen- und Sachschäden, insofern ein Schaden nicht durch ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten durch Evencon Biecker verursacht wurde.

Der Veranstalter / Auftraggeber haftet ebenfalls für Schäden an dem Equipment & Datenträgern von Evencon Biecker die vor, nach oder während der Veranstaltung durch den Veranstalter/Auftraggeber oder deren Gäste verursacht wurden.

Kann Evencon Biecker die vereinbarten Leistungen aufgrund von unvorhergesehenen Umständen wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, einer behördlichen Anordnung oder Betriebsstörungen wie Stromausfall / Stromschwankungen beim Veranstalter/Auftraggeber usw. nicht erbringen, so hat der Veranstalter/Auftraggeber kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, auf Zurückhaltung der vereinbarten Zahlung / Gage und keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7 Leistungerbringung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitsbereich des Auftragnehmers vor jeglicher Witterung geschützt und der Jahreszeit entsprechend angepasst ist. (z.B. Heizstrahler im Winter)

Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, für eine ausreichende Verpflegung für den Auftragnehmer während der Veranstaltung zu sorgen.

§ 7 Leistungserbringung durch Evencon Biecker

Die gesamte Leistungserbringung durch Evencon Biecker umfasst die Anlieferung und den Aufbau des vereinbarten Equipments, die Durchführung der Veranstaltung sowie den Abbau und den Abtransport des Equipments. Der Aufbau und Abtransport findet soweit nichts anderes vereinbart wurde, unmittelbar vor bzw. nach der Veranstaltung statt.

Sollte der Aufbau / Abbau zu einer anderen Zeit erwünscht sein, so werden die Kosten für eine weitere Anfahrt und Abfahrt gesondert geregelt und schriftlich festgehalten.

§ 8 Markenverletzungen

Der Veranstalter hat sich sorgfältig zu informieren und garantiert, das durch seine Veranstaltung keine Marken (Markennamen) Dritter verletzt werden und Evencon Biecker nicht aufgrund der verursachten Markenverletzung haftbar gemacht wird. Evencon Biecker kann nicht für Markenverletzungen die im Zusammenhang der Veranstaltung begannen werden, haftbar gemacht werden

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Kosten die aufgrund einer Markenverletzung entstehen, alleine zu tragen.

§ 9 Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht, Gerichtstand

Grundsätzlich zählt das anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne aufgeführte Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Evencon Biecker nicht gültig oder rechtlich unwirksam werden, so sind alle übrigen Bestimmungen nicht davon berührt. Alle unwirksamen Bestimmungen werden dann in ihrem Zweck in rechtswirksamer Weise erfüllt und umgeschrieben. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragsgegenstand. Mit der Übersendung einer schriftlichen Buchungsbestätigung per E-Mail, geht der Auftraggeber gemäß dem ihm vorliegenden Angebot vom Auftragnehmer einen rechtsverbindlichen Vertag mit dem Auftragnehmer ein. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Lennestadt.